

(2) Die Betriebe sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Dauer des Grundwehrdienstes auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, wenn vor der Einberufung mit dem betreffenden Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dann, wenn unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst erstmalig die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsteht;
- b) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in ihrer Weiterbildung zu fördern und bei Eignung und vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt zum Studium vorzuschlagen. Die Betriebe haben mit den Wehrpflichtigen vor, während oder nach dem Grundwehrdienst entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Nehmen Wehrpflichtige nach ihrem Grundwehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend.

(4) Nehmen Wehrpflichtige unmittelbar nach ihrem Grundwehrdienst eine Tätigkeit als Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee oder eine Tätigkeit bei den Organen des Wehersatzdienstes, den Organen des Ministeriums des Innern oder der Zollverwaltung auf, so ist das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27V in der Fassung vom 23. November 1966 (GBI. I S. 127) zu lösen.

§ 6

Verantwortlichkeit für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß

Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen, die vor ihrem Grundwehrdienst in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen oder nicht Mitglied bzw. Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft waren, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen.

III. Abschnitt

Ansprüche der Soldaten auf Zeit

§ 7

Mitteilung an den Betrieb

Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst als Soldaten auf Zeit oder werden sie während des Grundwehrdienstes in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit übernommen, so haben die Kommandeure oder Leiter von Dienststellen der Nationalen Volksarmee dieses unverzüglich dem Betrieb mitzuteilen.

§ 8

Kündigungsschutz und Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

Für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ruht das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehör-

rigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft. Im übrigen gelten die §§ 1 und 2 Absätze 2 und 3, §§ 4 und 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Vorrangige Zulassung zum Studium

(1) Die Soldaten auf Zeit, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, sind vorrangig zum Studium zuzulassen, soweit sie nach Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit oder nach mindestens 3 Jahren aktiven Wehrdienstes entlassen wurden.

(2) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit, die ein Studium aufgenommen haben und deren Dienstzeit der im Abs. 1 genannten Dauer entspricht, ist über das allgemeine Stipendium hinaus ein Zusatzstipendium zu gewähren. Das Einkommen der Eltern ist bei der Gewährung von Stipendien nicht zu berücksichtigen.

(3) Werden Soldaten auf Zeit wegen zeitlicher bzw. dauernder Dienstuntauglichkeit vor Ablauf ihrer Verpflichtung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und haben sie mindestens 2 Jahre gedient, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Berufliche Förderung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Dazu haben die Betriebe mit den Soldaten auf Zeit während oder nach ihrem aktiven Wehrdienst entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig an den notwendigen Prüfungen in den Betrieben teilnehmen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

§ 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung bei Notwendigkeit Maßnahmen, durch die geeignete Soldaten auf Zeit auf eine im besonderen gesellschaftlichen Interesse liegende Tätigkeit orientiert werden, nach dem aktiven Wehrdienst eine dafür notwendige Ausbildung erhalten und danach entsprechend eingesetzt werden können.

§ 12

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind verpflichtet, die Soldaten auf Zeit, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied bzw. Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft waren oder deren Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst wurde, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen.